

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 27.05.2019

Amt: Planungsamt
AZ: 61.1

Vorlage Nr. 256/XVIII

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Stadtentwicklungs- und Umweltschutzausschusses	13.06.2019
Verwaltungsausschuss	18.06.2019

**Bebauungsplan Nr. 2A „Limmer Nord neu,,
- Aufstellungsbeschluss für die Aufhebungssatzung gem.§ 2 Abs. 1 BauGB
- Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 3
BauGB
- Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauG**

Der Bebauungsplan Nr. 2A „Limmer-Nord neu“ ist mit der Bekanntmachung am 01.03.1976 rechtskräftig geworden und anschließend kontinuierlich vollzogen. Neben der Wohnbebauung im Bereich nördlich der „Kampstraße“ weist der Plan auch Gemeinbedarfsflächen aus, die die Nutzungen „Schule“ und „Turnhalle“ sichern.

Die Nutzung „Schule“ ist zwischenzeitlich durch Betreuungseinrichtungen für Kinder ersetzt worden und der „Turnhalle“ soll die Neuerrichtung eines Feuerwehrhauses mit Schulungs- und Gemeinschaftsraum folgen. Allein dafür ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Da im Bereich der vollzogenen Wohnbebauung noch Entwicklungspotential gegeben ist, welches jedoch durch die engen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht realisiert werden kann, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Bebauungsplan in Gänze aufzuheben und künftige Entwicklungen entsprechend den flexibleren Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch (Bauen im Innenbereich) zu ermöglichen. Da die grundlegende Entwicklung auf der Basis des Bebauungsplanes vollzogen ist, sind städtebauliche Fehlentwicklungen ausgeschlossen; die geordnete städtebauliche Entwicklung bleibt sichergestellt.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB kann von der vorzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit abgesehen werden, wenn sich die Planung –hier: Aufhebung des Bebauungsplanes - auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt.

Dies ist, wie oben ausgeführt, in diesem Planverfahren für die Aufhebung gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) beschließt gem. § 2 Abs.1 BauGB das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes durchzuführen.

Der Verwaltungsausschuss beschließt weiterhin, auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 Satz 3 zu verzichten und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Aufhebungssatzung nebst Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Der Ortsrat Limmer hat in seiner Sitzung am 24.04.2019 der Einleitung des Aufhebungsverfahrens zugestimmt.

Anlage:

Lageplan Geltungsbereich